



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang**Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1988****Nummer 28**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	5. 7. 1988	Vierte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 4. FrequenzVO NW –	275
74	21. 6. 1988	Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen	268

74

**Gesetz
über die Gründung des Abfallentsorgungs- und
Altlastensanierungsverbandes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. Juni 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

<p>Erster Teil Allgemeines</p> <p>§ 1 Rechtsform und Sitz</p> <p>Zweiter Teil Aufgaben, Maßnahmenpläne</p> <p>§ 2 Aufgaben des Verbandes</p> <p>§ 3 Maßnahmenpläne</p> <p>§ 4 Weitere Arbeiten und Maßnahmen</p> <p>Dritter Teil Mitgliedschaft</p> <p>§ 5 Mitglieder des Verbandes</p> <p>Vierter Teil Innere Verfassung</p> <p>§ 6 Selbstverwaltung, Verbandsorgane</p> <p>§ 7 Satzung</p> <p>§ 8 Delegiertenversammlung</p> <p>§ 9 Wählbarkeit</p> <p>§ 10 Wahl der Delegierten der Fremd- und Eigenentsorger, Stimmrecht, Stimmlisten</p> <p>§ 11 Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen</p> <p>§ 12 Wahlergebnis</p> <p>§ 13 Wahlordnung, Wahlanfechtung</p> <p>§ 14 Wahl der Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden</p> <p>§ 15 Wahl der Delegierten der Kammern</p> <p>§ 16 Amtszeit der Delegierten</p> <p>§ 17 Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschußfassung</p> <p>§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung</p> <p>§ 19 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes</p> <p>§ 20 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>§ 21 Sitzungen und Beschußfassung des Vorstandes</p> <p>§ 22 Der Geschäftsführer</p> <p>§ 23 Vertretung des Verbandes</p> <p>§ 24 Bestellung und Amtszeit des Geschäftsführers</p> <p>Fünfter Teil Haushalt, Beiträge, Zuwendungen des Landes</p> <p>§ 25 Haushaltsplan</p> <p>§ 26 Über- und außerplanmäßige Ausgaben</p> <p>§ 27 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen</p> <p>§ 28 Beiträge</p> <p>§ 29 Beitragspflicht und Beitragsmaßstab</p> <p>§ 30 Grundlagen der Veranlagung</p> <p>§ 31 Beitragsliste</p> <p>§ 32 Veranlagung</p> <p>§ 33 Rechtliche Eigenschaften der Beiträge, Vollstreckung</p> <p>§ 34 Finanzielle Mittel des Landes</p> <p>Sechster Teil Widerspruchsausschuß</p> <p>§ 35 Wahl, Bestellung, Amtsdauer</p> <p>§ 36 Zuständigkeit und Verfahrensordnung</p> <p>§ 37 Kosten des Verfahrens</p>	<p>Siebter Teil Bekanntmachungen</p> <p>§ 38 Bekanntmachungen</p> <p>Achter Teil Aufsicht</p> <p>§ 39 Aufsicht</p> <p>§ 40 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde</p> <p>§ 41 Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen</p> <p>§ 42 Beauftragter der Aufsichtsbehörde</p> <p>§ 43 Genehmigung von Geschäften</p> <p>Neunter Teil Kosten</p> <p>§ 44 Freiheit von Kosten</p> <p>Zehnter Teil Auflösung des Verbandes, erste Wahl der Delegierten, Inkrafttreten</p> <p>§ 45 Auflösung des Verbandes</p> <p>§ 46 Erste Wahl der Delegierten</p> <p>§ 47 Inkrafttreten</p> <p>Erster Teil Allgemeines</p> <p>§ 1 Rechtsform und Sitz</p> <p>(1) Für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen – Entsorgungsverband“ gegründet.</p> <p>(2) Der Sitz des Verbandes ist Hattingen.</p> <p>Zweiter Teil Aufgaben, Maßnahmenpläne</p> <p>§ 2 Aufgaben des Verbandes</p> <p>(1) Der Verband hat zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die Körperschaften öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, die Aufgaben,</p> <p>1. die gegenwärtige und künftige Entstehung von Reststoffen und Abfällen sowie Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Entsorgung zu ermitteln,</p> <p>2. für mittelständische Unternehmen betreibende Mitglieder im Sinne von § 5 Nrn. 1 und 2 Planungs- und Verfahrenskosten als Vorlaufkosten bei der Errichtung von Entsorgungsanlagen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise zu übernehmen,</p> <p>3. allgemein zugängliche Entsorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, soweit Abfallerzeuger oder Entsorgungsunternehmen nicht selbst diese Anlagen errichten und betreiben.</p> <p>(2) Unbeschadet der ordnungsrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden sowie ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeiten hat der Verband Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Altlasten im Sinne von § 28 Landesabfallgesetz (LAbfG) zu erfüllen, soweit er sich dazu bereit erklärt. Es muß sich um Maßnahmen handeln, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden müssen oder zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht festgestellt werden kann oder finanziell nicht in der Lage ist. Die zuständige Behörde hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, einen Anteil der entstehenden Kosten zu übernehmen. Dieser Anteil</p>
--	--

beträgt für Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlicher Finanzkraft dreißig vom Hundert, für Gemeinden und Kreise mit durchschnittlicher Finanzkraft zwanzig vom Hundert und für Gemeinden und Kreise mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft zehn vom Hundert der entstehenden Kosten. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft legt im Einvernehmen mit dem Innenminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags fest, welche Gemeinden und Kreise als mit überdurchschnittlicher, durchschnittlicher und unterdurchschnittlicher Finanzkraft ausgestattet anzusehen sind.

(3) Soweit der Verband Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 durchführt, wandelt sich die ursprüngliche Pflicht in eine Geldleistungspflicht gegenüber dem Verband. Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 2 der Nutzwert eines betroffenen Grundstücks wesentlich erhöht, kann der Verband vom Eigentümer Ausgleich in Geld verlangen. Der Verband hat der Behörde, die sich an den Kosten der Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 beteiligt hat, 30 vom Hundert der eingegangenen Leistung, höchstens jedoch den von ihr geleisteten Beitrag zu erstatte. Die ihm zustehende Leistung hat er für Altlastensanierungen zu verwenden.

§ 3

Maßnahmenpläne

(1) Der Verband stellt für die im Rahmen seiner Aufgaben anfallenden Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 je einen Maßnahmenplan mindestens für die nächsten fünf Jahre auf. Die Maßnahmenpläne sind jährlich, in unvorhergesehenen Fällen bereits früher, der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

(2) Notwendige Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 müssen in den Maßnahmenplänen jährlich mindestens einen Anteil von 70 vom Hundert der dem Verband gemäß § 34 zugesetzten Mittel umfassen.

(3) Die Maßnahmenpläne sowie ihre Anpassung und Fortschreibung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann mit Änderungsauflagen versehen werden, die für den Verband verbindlich sind.

§ 4

Weitere Arbeiten und Maßnahmen

Der Verband ist berechtigt, im Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu den Aufgaben nach § 2 Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen, die mit den Verbandsaufgaben im Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch Maßnahmen der Abfallvermeidung. Geschieht dies im Auftrag Dritter, haben diese die Kosten der Arbeiten und Maßnahmen zu tragen. Durch die Übernahme derartiger Arbeiten und Maßnahmen darf die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Dritter Teil

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder des Verbandes

Mitglieder des Verbandes sind

1. Betreiber der Unternehmen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossene Abfälle als Dritte im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 AbfG behandeln oder ablagern oder in Anlagen des Verbandes behandeln oder ablagern lassen (Fremdentsorger).
2. Betreiber der Unternehmen, die als Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossene Abfälle in eigenen Anlagen behandeln oder ablagern (Eigenentsorger),
3. die kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden,

die Betreiber zu 1 und 2 nur, soweit sie mit einem Mindestbeitrag zu den Verbandslasten veranlagt werden können. Die Höhe des Mindestbeitrages wird in der Satzung festgelegt.

Vierter Teil

Innere Verfassung

§ 6

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 7

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung und ihre Änderungen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere

1. den Mindestbeitrag der Fremd- und Eigenentsorger, der zur Mitgliedschaft im Verband führt (§ 5 Nrn. 1 und 2),
2. die Festlegung der Stimmeinheiten (§ 10 Abs. 2),
3. die Bestimmung des Wertes von Gegenständen der laufenden Verwaltung (§ 22 Abs. 2 Nr. 2),
4. die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Geschäftsführer und dem Vorstand (§ 23 Abs. 2),
5. Näheres zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Prüfung (§ 27),
6. die Form der Bekanntgabe von Beitragsbescheiden (§ 32 Abs. 1),
7. die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des Widerspruchsausschusses, wobei die Höchstsätze die Festlegungen in dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1985 (GV. NW. S. 552), nicht überschreiten dürfen,
8. die Orte der Auslegung von Bekanntmachungen (§ 38).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 8

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten. Die Delegierten werden nach näherer Bestimmung der §§ 9 bis 12, 14, 15 und 46 gewählt.

(2) Von den zu wählenden Delegierten entfallen auf die

Mitgliedergruppe der Fremdentsorger

(§ 5 Nr. 1) 25 Delegierte,

Mitgliedergruppe der Eigenentsorger

(§ 5 Nr. 2) 25 Delegierte,

Mitgliedergruppe der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden

(§ 5 Nr. 3) 25 Delegierte.

(3) Der Delegiertenversammlung gehören als Repräsentanten der Abfallerzeuger ferner 25 Delegierte an, die von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern (Kammern) gewählt werden.

Davon entfallen auf

die Industrie- und Handelskammern

20 Delegierte,

die Handwerkskammern

5 Delegierte.

(4) Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen, der im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes des Delegierten (§ 16 Abs. 3) an dessen Stelle tritt.

§ 9

Wählbarkeit

Als Delegierter kann gewählt werden, wer Mitglied des Verbandes oder, bei juristischen Personen, vertretungsbe-

rechtfertigt ist oder einem Organ des Mitglieds angehört; wer Beamter oder Angestellter eines Verbandsmitgliedes ist, kann gewählt werden, wenn der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt.

§ 10

Wahl der Delegierten der Fremd- und Eigenentsorger, Stimmrecht, Stimmlisten

(1) Die Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 wählen die auf sie entfallenden Delegierten für die Delegiertenversammlung.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einer Gruppe, deren Jahresbeitrag einen festzulegenden Anteil an der auf diese Gruppe entfallenden Jahresumlage des Verbandes erreicht (Stimmeinheit). Diese Stimmeinheiten können für die Mitgliedergruppen verschieden festgelegt werden. Die Festlegung der Stimmeinheiten erfolgt durch Satzung.

(3) Mitglieder, die nach dieser Stimmberechnung keine Stimme oder die nächsthöhere Stimmenzahl nur zu einem Bruchteil erreichen, können sich mit den Bruchteilen ihrer Stimmen zu gemeinsamer Stimmabgabe zusammenschließen. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, bleiben die Bruchteile der Stimmen unberücksichtigt.

(4) Solange Jahresbeiträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorstand veranlagte erste Beitrag der einzelnen Mitglieder für die Berechnung der Stimmen maßgebend. Wenn fünf Jahre lang die Beiträge festgestellt gewesen sind, ist weiterhin der durchschnittliche Jahresbeitrag der letzten fünf Jahre für die Stimmberechnung maßgebend.

(5) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten der Mitgliedergruppen aufzustellen und deren Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist von dem Recht der Stimmgruppenbildung (Absatz 3) Gebrauch zu machen.

§ 11

Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen

(1) Die Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 werden einzeln vom Verbandsvorsitzenden als Wahlleiter zur Wahl der auf sie entfallenden Delegierten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Versammlung vertreten lassen, doch darf es höchstens so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Versammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn alle Stimmberichtigen ordnungsgemäß geladen sind.

(4) Die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlung und die Wahlergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Versammlung, die von dieser bestellt werden, zu unterzeichnen.

§ 12

Wahlergebnis

(1) Die stimmberichtigen Mitglieder der Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl der von ihrer Gruppe zu wählenden Delegierten zu machen. Wird aus einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag für alle auf sie entfallenden Delegierten gemacht und stimmen alle Mitglieder dieser Gruppe dem Vorschlag schriftlich zu, bedarf es einer Einberufung der Versammlung dieser Mitgliedergruppe nicht.

(2) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch eins, zwei, drei usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten

Wahlstellen entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Verbandsvorsitzenden zu ziehende Los.

§ 13

Wahlordnung, Wahlanfechtung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu den Verbandsorganen und über Wahlprüfungen regelt die Delegiertenversammlung in einer Wahlordnung.

(2) Über die Anfechtung von Wahlen zu den Verbandsorganen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 14

Wahl der Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden

(1) Von den Delegierten der Mitgliedergruppe gemäß § 5 Nr. 3 werden gewählt

von den kreisfreien Städten	10 Delegierte,
von den Kreisen	8 Delegierte,
von den kreisangehörigen Gemeinden	7 Delegierte.

Mindestens die Hälfte der Delegierten muß Mitglied des Rates einer Gemeinde oder eines Kreistages sein.

(2) Die kommunalen Spitzenverbände wählen getrennt die Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden unter entsprechender Anwendung der in ihren Satzungen für Wahlen zu den Organen bestehenden Regelungen. Hinsichtlich der kreisangehörigen Gemeinden vereinbaren die kommunalen Spitzenverbände, in denen kreisangehörige Gemeinden Mitglieder sind, auf der Grundlage der Einwohnerzahlen eine Aufteilung der Delegierten. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Innenminister. Die Niederschriften über die Wahlvorgänge sind dem Verbandsvorsitzenden zu übersenden.

§ 15

Wahl der Delegierten der Kammern

(1) Die Delegierten der Kammern werden in getrennten Versammlungen gewählt, die der Verbandsvorsitzende als Wahlleiter einberuft. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Kammern mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

(2) Die Kammern entsenden zu den Versammlungen je einen Vertreter, der die der Kammer zustehenden Stimmen abgibt. Die Kammern haben je 10 000 Einwohner ihres Gebietes eine Stimme. Die Stimmen einer Kammer können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Kammern, die nach dieser Stimmberechnung keine Stimme oder die nächsthöhere Stimmenzahl nur zu einem Bruchteil erreichen, können sich mit Bruchteilen ihrer Stimmen zu gemeinsamer Stimmabgabe zusammenschließen. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, bleiben die Bruchteile der Stimmen unberücksichtigt.

(4) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten aufzustellen und mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist von dem Recht der Stimmgruppenbildung Gebrauch zu machen.

(5) Die Versammlungen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn alle Stimmberichtigen ordnungsgemäß geladen sind.

(6) Die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlung und die Wahlergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die von der Delegiertenversammlung bestellt werden, zu unterzeichnen.

§ 16

Amtszeit der Delegierten

(1) Die nach § 48 gewählten ersten Delegierten bleiben nur so lange im Amt, bis eine neue Wahl nach §§ 10 bis 12 durchgeführt ist. Dies hat spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der ersten Beitragsliste zu geschehen.

(2) Die Delegierten werden in der Folge für sechs Jahre gewählt. Von den danach erstmalig gewählten Delegierten

scheidet aus jeder Gruppe je ein Drittel nach zwei und vier Jahren aus. Für die Ausscheidenden finden Nachwahlen statt; Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Los. Die Ausscheidenden führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Nachwahl stattgefunden hat.

(3) Das Amt als Delegierter endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Beendigung des Dienst- oder Vertretungsverhältnisses, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit und Tod.

§ 17

Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer dürfen an den Sitzungen teilnehmen; die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung aufmerksam gemacht werden.

(5) Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsitzenden und von einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben.

(6) Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(7) Die Mitglieder des Verbandes, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind, können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 18

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ein Mitglied des Vorstandes zum Verbandsvorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Sie wählt ferner die zu wählenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende dürfen nicht derselben Mitgliedergruppe (§ 8) angehören.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. die Veranlagungsrichtlinien und deren Änderungen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie der Finanzplanung,
4. die Bestimmung von Rechnungsprüfern,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Anfechtung von Wahlen,
7. die Grundsätze für den Betrieb und die Benutzung der Verbandsanlagen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist in angemessenen Zeiträumen einzuberufen, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und anzuhören.

§ 19

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern; davon werden auf Vorschlag

der Mitgliedergruppe gemäß § 5 Nr. 1 (Fremdentsorger)	2 Mitglieder,
der Mitgliedergruppe gemäß § 5 Nr. 2 (Eigenentsorger)	2 Mitglieder,
der Mitgliedergruppe gemäß § 5 Nr. 3 (kreisfreie Städte, Kreise und kreisangehörige Gemeinden)	2 Mitglieder,
der Delegierten der Kammern	2 Mitglieder gewählt.

An den Vorstandssitzungen nimmt ein von den Dienstkräften des Verbandes gewählter Vertreter ohne Stimmrecht teil.

(2) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Mitglied der Delegiertenversammlung ist. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt acht Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Delegiertenversammlung kann Vorstandsmitglieder abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Delegierten gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Delegiertenversammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschuß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Delegierten. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(4) Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Verlust des Rechtes zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, mit dem Verlust der Voraussetzungen der Wahlbarkeit und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für es eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben, die nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Delegiertenversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesen oder vorbehalten worden sind. Er wählt den Geschäftsführer. Die Abberufung des Geschäftsführers ist zulässig. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Richtlinien für die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse,
2. den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
3. die Pläne und Entwürfe für die Unternehmen des Verbandes zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde,
4. die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
5. den Entwurf des Haushaltplanes und seiner Nachträge sowie der Finanzplanung,
6. den Abschluß von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 100 000 DM belasten,
7. Erstellung der Jahresrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Geschäftsberichts,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung.

§ 21

Sitzungen und Beschußfassung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einer wöchiger Frist zu den Sitzungen. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Verbandsvorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beim Verbandsvorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind.

(5) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und wenn dabei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(6) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß dem Vorstand weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung in § 19 festgesetzte Zahl angehören.

(7) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern des Vorstandes gefaßt sind.

(8) Die Beschlüsse sind in ein Beschußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 22

Der Geschäftsführer

(1) Die Wahl des Geschäftsführers bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes. Hierzu gehören

1. die Einziehung der Beiträge,
2. die Entscheidung über Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge nicht überschreiten,
3. die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes,
4. der Abschluß von Anstellungs- und Beschäftigungsverträgen nach den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß Anstellungsverträge bei bestimmten Gruppen von Angestellten der Zustimmung des Vorstandes bedürfen,
5. die Führung der Beschußbücher.

Der Geschäftsführer soll in wichtigen Angelegenheiten die Beschußfassung des Vorstandes herbeiführen.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Verbandsvorsitzenden sofort mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorstand kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben oder ändern, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 23

Vertretung des Verbandes

(1) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der laufenden Geschäfte (§ 22 Abs. 2) und in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Verbandsvorsitzende den Verband.

(2) Gegenüber dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Vorstand, gegenüber dem Vorstand durch die

Delegiertenversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung vertreten.

(3) Erklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie schriftlich erfolgen und in den Fällen des § 22 und des § 26 Abs. 2 von dem Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter und einem weiteren Bediensteten des Verbandes und in allen anderen Fällen von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind. Die Satzung kann für Geschäfte, die einen bestimmten Wert nicht überschreiten, Ausnahmen zulassen. Der Vorstand bestimmt die Bediensteten, die zur rechtsverbindlichen Mitzeichnung befugt sind.

§ 24

Bestellung und Amtszeit des Geschäftsführers

Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt acht Jahre. Weitere Berufungen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wiederberufung darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit beschlossen werden. Die Amtszeit des Geschäftsführers endet spätestens mit Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres.

Fünfter Teil

Haushalt, Beiträge, Zuwendungen des Landes

§ 25

Haushaltspol

(1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltspol fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltspol muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltspol besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen entsprechend den Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 und den Maßnahmen nach § 4. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Dem Haushaltspol sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter beizufügen. Dem Haushaltspol kann als weitere Anlage ein Wirtschaftsplan für die wirtschaftlichen Betätigungen beigefügt werden, die nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abgewickelt werden. Der Wirtschaftsplan enthält neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbereich, in dem auch der Finanzbedarf und die Finanzdeckung darzustellen sind.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltspol der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltspol bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Feststellung des Haushaltspols keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltspol kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltspol ist aufzustellen, wenn während des Haushaltjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang

der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltjahres nicht festgestellt und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahrs vorläufig weiter. Sicht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahrs vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

§ 26

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandsvorsitzenden leisten; die Delegiertenversammlung kann hierfür eine andere Regelung treffen. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Das Nähere zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen regelt die Satzung. Das Prüfungs- und Befreiungsrecht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt. Abschließende Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofes sind in jedem Falle dem Landtagausschuß für Haushaltskontrolle zuzuleiten.

§ 28

Beiträge

(1) Die Mitglieder im Sinne von § 5 Nrn. 1 und 2 haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die in der Regel vierteljährlich im voraus erhoben werden.

(3) Die Delegiertenversammlung hat nach den Vorschriften der §§ 29 und 30 über die Beitragspflicht und den Beitragsmaßstab Veranlagungsrichtlinien für die Mitglieder des Verbandes zu erlassen.

§ 29

Beitragspflicht und Beitragsmaßstab

Der Verband deckt die zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 notwendigen Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, soweit seine Ausgaben nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben oder haben werden. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Die Veranlagungsrichtlinien haben von Maßstäben auszugehen, die zum vorhandenen oder zu erwartenden Vorteil der Verbandsunternehmen nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.

§ 30

Grundlagen der Veranlagung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Für die Veranlagung sind die Verhältnisse in dem dem Haushalt Jahr vorausgegangenen vorletzten Jahr maßgebend (Bezeichnungszeitraum). Wesentliche Veränderungen können nach Maßgabe der Satzung bereits früher berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Anforderung die für die Veranlagung notwendigen Daten und Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Kommen sie ih-

ren Verpflichtungen nicht nach, kann der Verband den Beitrag auf Grund einer Schätzung festsetzen.

§ 31

Beitragsliste

Der Geschäftsführer verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan aufzubringen haben, nach den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder. Er führt die Beiträge in einer Beitragsliste auf und macht den Mitgliedern einen Abdruck der Liste mit den dazu nötigen Erläuterungen bekannt (§ 38). Die Mitglieder können gegen die bekanntgemachte Beitragsliste schriftlich beim Vorstand binnen einem Monat Einwendungen vorbringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Liste zugegangen ist, oder, soweit statt der Zusendung eine Auslegung der Liste erfolgt, mit Ablauf der Auslegungsfrist. Der Vorstand prüft die Einwendungen. Er ist befugt, über sie mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Nach abgeschlossener Prüfung berichtet er die Beitragsliste, soweit dies erforderlich ist.

§ 32

Veranlagung

(1) Der Vorstand setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest und teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid). Der Beitragsbescheid enthält zugleich eine begründete Bescheidung derjenigen Mitglieder, die Einwendungen erhoben haben oder deren Beitrag sich gegenüber der vorläufigen Beitragsliste infolge der von anderen Mitgliedern vorgebrachten Einwendungen geändert hat. Der Beitragsbescheid ist bekanntzugeben. Die Satzung regelt die Form der Bekanntgabe.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Gibt der Vorstand dem Widerspruch nicht statt, so legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(3) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Verbandsvorsitzende vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(4) Für die ersten beiden Veranlagungszeiträume setzt der Verband die Beiträge vorläufig fest. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Festsetzung für den dritten und vierten Veranlagungszeitraum.

(5) Werden im Laufe eines Veranlagungszeiträumes Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, so sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten § 31 sowie die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag nach Maßgabe der Abgabenordnung zu zahlen.

§ 33

Rechtliche Eigenschaften der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen des Verbandes ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer des Verbandes, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband je Vollstreckungsersuchen abzuführenden Kostenbeitrag.

§ 34

Finanzielle Mittel des Landes

Das Land gewährt dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 gemäß § 15 LAbfG die Mittel aus dem Lizenzentgelttaufkommen.

Sechster Teil

Widerspruchsausschuß

§ 35

Wahl, Bestellung, Amtsdauer

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Landesbeamten und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Landesbeamten werden von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bestellt, die vier weiteren Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt. Je ein Mitglied entfällt auf die drei Gruppen nach § 5 und auf die Delegierten nach § 8 Abs. 3; sie machen der Delegiertenversammlung für die Wahl Vorschläge.

(2) Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter bestellt oder gewählt.

(3) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben; die gewählten Mitglieder dürfen weder der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zum Verband stehen. Satz 1 gilt auch für die Stellvertreter.

(4) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder beträgt sechs Jahre. Fällt der Vorsitzende, ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 36

Zuständigkeit und Verfahrensordnung

(1) Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche gegen Beitragsbescheide.

(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

(4) Die allgemeinen, persönlichen und sachlichen Kosten des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.

§ 37

Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsverfahrens trägt der Verband.

(2) Soweit ein Widerspruch vom Widerspruchsausschuß abgewiesen wird, hat dieser die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der den Widerspruch eingelegt hat. Er kann hiervon absehen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Für die Einziehung der Kosten sind die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften anzuwenden.

Siebter Teil

Bekanntmachungen

§ 38

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt den Ort der Auslegung.

Achter Teil

Aufsicht

§ 39

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes. Sie stellt ferner sicher, daß die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden.

§ 40

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen oder Beauftragte teilnehmen lassen. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen einfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 41

Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

(2) Wenn die Verbandsorgane Beschlüsse, Erklärungen, Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Handlungen unterlassen, die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Pflichten erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstößen, zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 42

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 41 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes möglichst bald wiederherzustellen.

§ 43

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

- zum Eintritt in Handelsgesellschaften oder in bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in Zweckverbände und zur Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
- zur Gründung der in Nummer 1 genannten Gesellschaften,
- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen,
- zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur entgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, wenn die Erlöse bzw. Entgelte nicht dem Vermögenshaushalt des Verbandes zugeführt werden,
- zur Gewährung von Darlehen über 20 000 DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind; das gilt entsprechend für die Übernahme

von Bürgschaften und vergleichbare, den Verband verpflichtende Rechtsgeschäfte,

6. zu sonstigen Verträgen mit den in § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Geschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt,

7. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an andere als die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen ist unzulässig.

Neunter Teil

Kosten

§ 44

Freiheit von Kosten

(1) Für den Grunderwerb sowie für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Verbandes zur Durchführung seiner Verbandsunternehmen nach § 2 werden Kosten der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere werden Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzustehen, wenn die Aufsichtsbehörde dem Verband bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme der Durchführung seiner Aufgaben dient.

Zehnter Teil

Auflösung des Verbandes, erste Wahl der Delegierten, Inkrafttreten

§ 45

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 46

Erste Wahl der Delegierten

(1) Zur ersten Wahl der Delegierten der einzelnen Mitgliedergruppen mit Ausnahme der Mitgliedergruppe nach § 5 Nr. 3 sowie derjenigen der Kammern lädt ein von der Aufsichtsbehörde Beauftragter ein. Dieser leitet die Versammlungen und nimmt die Befugnisse des Verbandsvorsitzenden sowie des Geschäftsführers wahr, bis diese gewählt sind. Für die Wahrnehmung seiner Befugnisse kann er einen Vertreter bestimmen.

(2) Bei der Wahl der Delegierten für die Mitgliedergruppen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 sind die Mitglieder abweichend von § 10 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe stimmberechtigt, daß je 100 t im Jahr entsorgte Abfälle eine Stimme gewähren. Für die Wahl finden die Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 1 sowie §§ 11 und 12 entsprechend Anwendung. Bruchteile von Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1988 S. 268.

2251

Vierte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 4. FrequenzVO NW –

Vom 5. Juli 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bonn	5	50	221	D

(2) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrah- lung)
Ahaus	106,8	100	58	D
Bonn	98,9	100	264	D
Bottrop	104,5	100	100	ND
Coesfeld	107,4	160	89	D
Duisburg	92,2	100	66	D
Düren	91,4	100	72	D
Düsseldorf	104,1	100	57	D
Gelsenkirchen	96,1	100	112	D
Herne	90,8	100	73	D
Kleve	90,1	100	149	D
Krefeld	87,7	100	84	D
Langenberg	106,7	1000	442	D
Mülheim	92,9	100	76	D
Steinfurt	104,9	100	64	ND
Wesel	107,6	50	52	D

(3) Ferner wird folgende Übertragungskapazität zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrah- lung)
Soest	92,6	200	232	D

§ 2

§ 1 Abs. 2 der 3. FrequenzVO NW vom 26. April 1988 (GV. NW. S. 182) wird wie folgt geändert:

Für den Senderstandort Leverkusen wird in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Schnoor

– GV. NW. 1988 S. 275.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (00.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359